

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IP)**
Vom 30. Juli 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 19. November 2007 (Amtsblatt 2007) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, Designer und Designerinnen mit dem Abschluss Bachelor of Arts – Integriertes Produktdesign – Integrated Product Design – auszubilden, die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, in Designprozessen der produzierenden Industrie konstruierend, gestaltend, koordinierend und leitend tätig zu sein. ²Dazu sind die Kernelemente des Produktdesigns wie Markt- und Trendbeobachtung, Bedarfsermittlung, kreative Konzeption, funktionelle Konstruktion, nutzungsgerechte Gestaltung, wirtschaftliche Produktion und kundenorientiertes Marketing in einem projektorientierten Studium integriert. ³Die Absolventen sind befähigt, sowohl mit den für die technische Entwicklung als auch mit den für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlichen Mitarbeitern eines Unternehmens produktiv zusammenzuarbeiten und hierbei Designtechniken, Koordinierungs- und Kommunikationstechniken sowie technologische und wirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Gegebenheiten zu offensiven Entwicklungsstrategien zu verknüpfen. ⁴Zur Wahrnehmung dieser kommunikativen und koordinierenden Aufgaben verfügen die Absolventen neben den fachlichen Qualifikationen auch über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

und gesellschaftlicher, insbesondere auch ökologischer Verantwortung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 53 Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 zuletzt geändert durch § 1 Fünfte ÄndVO vom 7. August 2006 (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) voraus; eine bestandene Eignungsprüfung gilt zeitlich unbeschränkt.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester einschließlich eines Werkstatt-Praktikums nach Maßgabe des § 7. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.
- (3) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.
- (4) Die bestandenen Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die

Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

(2)¹Studien- und Prüfungsstudienarbeiten finden zu festen Aus- und Abgabeterminen statt, die vom Prüfer aktenkundig zu machen sind. ²Wird die Bearbeitungszeit aus nicht zu vertretenden Gründen in erheblichem Umfang unterbrochen, wird der Leistungsnachweis auf Antrag als nicht angetreten behandelt. ³Eine Nach- oder Wiederholung erfolgt zum nächsten regulären Termin.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Die Prüfungen der Module „Grundlagen des Gestaltens 1 und 2“, „Darstellungsmethoden 1 und 2“, „Entwerfen und Konstruieren 1 und 2“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das sechste Studiensemester setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

§ 7

Werkstatt-Praktikum und praktisches Studiensemester

(1)¹Das Werkstatt-Praktikum umfasst insgesamt 20 Semesterwochenstunden. ²Es wird im ersten und zweiten Studiensemester an der Hochschule durchgeführt; das Nähere regelt der Studienplan. ³Es ist integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Das Werkstatt-Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten anerkannt wurden. ⁵Der Vollzug des Werkstatt-Praktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(2)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. die Praxisprüfungen erfolgreich abgeleistet wurden.

³Die Praxisprüfungen werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt. ⁴Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg 11. Januar 2008 (Amtsblatt 2008). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Integriertes Produktdesign an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO IP) vom 13. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1676) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2008/2009 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2011,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2010 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn Studierende für den Bachelorstudien-gang optieren.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Leistungsnachweise treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 23. Juli 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 30. Juli 2010.
Coburg, den 30. Juli 2010

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2010.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Pflichtmodule

1.1	Grundlagen des Gestaltens 1 und 2	6	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	4	10
1.2	Grundlagen des Gestaltens 3 und 4	6	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA		4	10
2.1	Darstellungsmethoden 1 und 2	8	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA		4	10
2.2	Darstellungsmethoden 3 und 4	8	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA		4	10
3.1	Computergestütztes Darstellen 1 und 2	4	SU, Ü, Pr	2x PStA		2	6
3.2	Computergestütztes Darstellen 3 und 4	4	SU, Ü, Pr	2x PStA		2	6
4	Technische Mechanik 1 und 2	4	SU, Ü	2x schrP	jeweils 90 – 150	2	4
5	Werkstoffe 1 und 2	4	SU, Ü, Pr, Exl	1x schrP	90 – 150	2	4
6.1	Designgeschichte	2	SU, Exl	1x PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	2
6.2	Wahrnehmungspsychologie	2	SU	sPe		1	2
7.1	Entwerfen und Konstruieren 1 und 2	8	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	4	12
7.2	Entwerfen und Konstruieren 3 und 4	8	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA		4	12
8.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	3	SU, Exl	1x schrP	jeweils 90 – 150	1	3
9	Ergonomie	2	SU, Ü, Pr, Exl	1x PStA	jeweils	1	2
10.1	Projektarbeit 1	6	SU, Pr, Exl	2x PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	3	7
10.2	Projektarbeit 2	6	SU, Pr, Exl	2x PStA		3	8

1.2 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul

11.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	SU, Pr, ExL			1	2
------	---	---	-------------	--	--	---	---

1.3 Praktische Studienteile

12.1	Werkstatt-Praktikum	20	Pr				10
------	---------------------	----	----	--	--	--	----

Zwischensummen		103				43	120
----------------	--	-----	--	--	--	----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ²⁾			
	Module	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ²⁾	Art	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Pflichtmodule

2.3	Darstellungsmethoden 5 und 6	6	Ü, Pr	2x PStA	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	4	10
3.3	Computergestütztes Darstellen 5	2	SU, Ü, Pr	1x PStA		1	4
6.3	Designtheorie	2	SU, Ü, Pr, Exl	sPe		1	2
8.2	Marketing	3	SU, Ü, Pr	1x schrP	jeweils 90 – 150	1	3
7.3	Entwerfen und Konstruieren 5 und 6	7	SU, Ü, Pr, Exl	2x PStA	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	4	11
10.3	Projektarbeit 3	6	SU, Ü, Pr	3x PStA		4	9
10.4	Projektarbeit 4	5	SU, Ü, Pr	3x PStA		4	7

2.2 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

11.2/ 11.3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2 x 2 = 4	SU, Ü, Pr, ExL			2 x 1 = 2	2 x 1 = 2
---------------	--	-----------	----------------	--	--	-----------	-----------

2.3 Abschlussarbeit

9	Bachelorarbeit	0	BA	BA		6	12
---	----------------	---	----	----	--	---	----

3. Praktisches Studiensemester 5

12.2	Praxisphase						24
12.3	Praxisseminar	2	S, ExL		Bericht, LNe ³⁾	0	2
12.4	Praxisergänzende Vertiefungsmodule	2 x 2 = 4	SU, S, ExL, Ü		LNe	0	2 x 2 = 4

Zwischensummen	41					27	90
----------------	----	--	--	--	--	----	----

Gesamtsummen	144					70	210
--------------	-----	--	--	--	--	----	-----

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Prüfungskommission kann im Studien– und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden.
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien– und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Prüfungsstudienarbeiten können nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission insbesondere schriftliche, mündliche (z.B. Präsentation), konstruktive und gestalterische Teile enthalten. Jede Prüfungsstudienarbeit enthält als schriftlichen Prüfungsteil im Prüfungszeitraum die Dokumentation durch Studierende; sie ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit.

Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht. Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil führt zur Endnote „nicht ausreichend“.

Anstelle der bezeichneten Prüfungsarten kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien– und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 3) Prädikatsnoten mit/ohne Erfolg abgelegt.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

BA	= Bachelorarbeit
Dokumentation	= Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und der Bachelorarbeit durch EDV–gestützte Hilfsmittel zur Archivierung
ECTS	= European Credit Transfer System
ExL	= Externe Lehrveranstaltung
LN(e)	= Leistungsnachweis(e)
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sPe	= sonstige Prüfung(en) mit einer Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung